

und leichten Tätlichkeiten zwischen Arbeitskollegen u. ä. Verhandlungen wegen dieser Vorkommnisse vor den Konfliktkommissionen hätten einen hohen erzieherischen Wert und würden wesentlich zur Entlastung der Gerichte und Schiedsmänner beitragen.

Insbesondere wirkt die öffentliche Verhandlung der Konfliktkommission nicht nur auf den durch das Verfahren Betroffenen, sondern weitgehend auch auf das gesamte versammelte Arbeitskollektiv ein.

Es ist doch eine bekannte Tatsache, daß viele Gesetzesverletzer die Verhandlung vor Gericht und die Verurteilung zu einer kleinen Geld- oder bedingten Freiheitsstrafe sich oft weniger zu Herzen nehmen als die gleichzeitig ausgesprochene öffentliche Bekanntmachung z. B. in ihrer Betriebszeitung.

Die Entschließung des 5. FDGB-Kongresses gab für diesen neuen Weg der Konfliktkommissionen reiche Diskussionsgrundlagen. Das Ergebnis dieser Diskussion in allen Kreisen und Bezirken wird sich in einer neuen Konfliktkommissions-Verordnung widerspiegeln. Schon heute sollten die Konfliktkommissionen einzelne der genannten Aufgaben übernehmen und damit einen Beitrag zum Sieg des Sozialismus auf ideologischem Gebiet leisten.

*ILSE WARMUTH,*

*Staatsanwältin des Stadtkreises Cottbus,*

*INGE KÖRWIEN,*

*Staatsanwältin beim Staatsanwalt des Stadtkreises Cottbus*

### III

In allen Bezirken unserer Republik sind Bestrebungen im Gange, die Konfliktkommissionen zu Organen der gesellschaftlichen Erziehung im Betrieb zu entwickeln. Die Konfliktkommissionen, gestützt auf das Betriebskollektiv, sind besonders geeignet, auf die Arbeitskollegen erzieherisch einzuwirken, weil sie die Menschen leichter als die Gerichte ansprechen können.

Nach unseren Erfahrungen ist es von besonderer Bedeutung, daß die Mitglieder der Brigaden oder des Betriebes aktiv in die Verhandlung der Konfliktkommission einbezogen werden und dort ohne formelle Beschränkungen ihre Meinung sagen können. Ebenso wichtig ist es, daß die Verhandlungen gemeinsam vom Kreisstaatsanwalt, der Parteiorganisation, der BGL und dem Betriebsleiter in enger Zusammenarbeit mit den Schöffen und den positivsten Kräften in den sozialistischen Brigaden gründlich vorbereitet werden. Die Zusammensetzung des Kreises der anwesenden Kollegen muß die Gewähr für eine wirksame Erziehung bieten.

Leider zeigt es sich gegenwärtig noch, daß fast nur über kleinere strafbare Handlungen, nicht aber über Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin und Arbeitsmoral verhandelt wird. Das liegt daran, daß die Konfliktkommissionen noch zu wenig selbstständig tätig werden. Sie warten immer erst auf einen Hinweis des Staatsanwalts. Die Betriebsleitungen wenden sich bei festgestellten Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin noch zu wenig an die Konfliktkommissionen.

Obwohl bei der Umwandlung der Konfliktkommissionen in Organe der gesellschaftlichen Erziehung noch viel Arbeit zu leisten ist, können wir schon auf erste Erfolge zurückblicken.

So wurde z. B. der Fall eines Revisors der HO, der bei einer Revision in einer Verkaufsstelle 5 DM entwendet hatte, nicht vor das Gericht gebracht, sondern vor der Konfliktkommission des Betriebes verhandelt. Die anwesenden Kollegen des Revisors empfahlen der Betriebsleitung nach gründlicher Beratung über das Vergehen des Beschuldigten, diesen aus der Kontroll- und Revisionsabteilung herauszunehmen und ihn als Rechner einzusetzen. In der neuen Funktion kommt er nicht mit Geld und Waren in Berührung. Weiterhin erhielt er eine strenge Rüge.

Die Konfliktkommission der MTS Lüzbin (Kreis Bützow) verhandelte gegen einen Traktoristen, der nach Alkoholgenuß einen Traktor gefahren und einem Volkspolizisten gegenüber die Angabe der Personalien verweigert hatte. Da es sich um einen guten Arbeiter han-

deltete, wurde das Strafverfahren gegen ihn eingestellt und die Konfliktkommission einberufen. An dieser Verhandlung nahmen neben dem Staatsanwalt, dem Abschnittsbevollmächtigten und dem Direktor der MTS alle Mitglieder der Brigade teil, die dem Beschuldigten offen die Meinung sagten und sich verpflichteten, in Zukunft mehr auf ihn zu achten. Die Konfliktkommission beschloß, gegen den Beschuldigten eine Mißbilligung auszusprechen. In der Begründung heißt es unter anderem: „Die Handlungsweise schädigt das Ansehen unserer Staatsmacht und steht im Widerspruch zu den Zielen, die sich die Brigade gestellt hat.“ Der Beschluß wurde drei Wochen im Betrieb ausgehängt und in einer Betriebsversammlung bekanntgegeben. In der Entscheidung wurde außerdem festgelegt, daß der MTS-Direktor bei allen Gaststätteninhabern durchsetzt, daß an Traktoristen während ihrer Arbeitszeit kein Alkohol ausgeschenkt wird.

In einem anderen Fall hatte einer der besten Tankstellenwarte des VEB Minol, Außenstelle Schwerin, unbefugt ein auf der Tankstelle abgestelltes Kraftfahrzeug benutzt. Da er eine Fahrerlaubnis besaß und kein Schaden eingetreten war, wurde kein Strafverfahren durchgeführt, sondern der Fall in Anwesenheit des Kreisstaatsanwalts und von 26 Belegschaftsmitgliedern vor der Konfliktkommission verhandelt. Die anwesenden Arbeiter kritisierten das Verhalten ihres Kollegen heftig und forderten ihn auf, 50 Aufbaustunden zu leisten. Die Konfliktkommission hat richtigerweise auf die Freiwilligkeit der Leistungen im NAW hingewiesen und im Beschluß lediglich eine Mißbilligung ausgesprochen. An diesem Verfahren ist besonders hervorzuheben, daß die Konfliktkommission in überzeugender Weise den Charakter unseres Staates und unseres Rechts darlegte.

Auch in Fällen des Diebstahls von persönlichem Eigentum sind die Konfliktkommissionen schon tätig geworden. Ein junger Traktorist des MTS-Stützpunktes Polchow (Kreis Güstrow) hatte seinen Arbeitskollegen einen Betrag von 70 DM entwendet. Das Ermittlungsverfahren gegen ihn wurde eingestellt und die Konfliktkommission einberufen. Die Konfliktkommission, die durch einen Schöffen des Kreisgerichts verstärkt worden war, verhandelte in Anwesenheit der Brigade, des BGL-Vorsitzenden und des Staatsanwalts. Sie verpflichtete den Traktoristen, die 70 DM sofort zurückzugeben, was er auch noch während der Verhandlung tat, und sprach ihm für sein Verhalten eine Mißbilligung aus. Der Beschluß wird in der MTS-Zeitung veröffentlicht.

Die Konfliktkommissionen wurden aber nicht nur tätig, wenn über leichte Straftaten zu befinden war. Es gibt auch Beispiele, in denen moralische Vergehen, insbesondere Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin, zum Gegenstand der Verhandlung gemacht wurden. So wurde z. B. im Zuge eines Strafverfahrens wegen Diebstahls von persönlichem Eigentum gegen einen Bauarbeiter des VEB Bau Parchim bekannt, daß die Brigademitglieder des öfteren während der Arbeitszeit dem Alkohol derart zusprachen, daß sie nicht mehr fähig waren, ordnungsgemäß zu arbeiten. Der Kreisstaatsanwalt stellte daraufhin nach Rücksprache mit dem Betriebsleiter, dem Parteisekretär und dem BGL-Vorsitzenden Untersuchungen an, inwieweit die Konfliktkommission des Betriebes in der Lage ist, über diese Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin wirkungsvoll zu verhandeln. Das Kollektiv kam zu dem Ergebnis, eine Konfliktkommissions-Sitzung durchzuführen. Zu dieser Sitzung wurden alle Betriebsangehörigen, im besonderen aber Vertreter aus den sozialistischen Brigaden eingeladen. Persönlich wurden auch Arbeiter aus anderen Brigaden eingeladen, von denen gleichfalls bekannt war, daß sie während der Arbeitszeit Alkohol tranken.

Die Bezirksstaatsanwaltschaft Schwerin hat allen Kreisstaatsanwälten empfohlen, gemeinsam mit dem FDGB und den Arbeitsgerichten ständig ihre Erfahrungen mit allen Mitgliedern der Konfliktkommissionen ihres Kreises auszutauschen und gute Beispiele auszuwerten.

*GÜNTER LEHMANN und ROLAND KLVPÄK,*  
*Staatsanwälte beim Staatsanwalt des Bezirks Schwerin*